Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 12

Artikel: Beschlüsse des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlag zum Abdruck bringen, so nur, um nicht den Vorwurf auf uns zu laden, wir seien persönlich an der Sache interessiert und hätten ein Interesse daran, andere Auffassungen nicht zum Wort kommen zu lassen.

Im übrigen, nachdem einmal die Diskussion eröffnet ist, wer meldet sich zum Wort?

Ausland.

Griechenland. Der «Avanti» hat einige Mitteilungen über die Arbeiterbewegung in Griechenland erhalten, aus der wir folgende auf die Gewerkschaften bezügliche Stellen wiedergeben:

Im November des vergangenen Jahres hielten die Gewerkschaften einen Kongress ab, der zur Gründung eines allgemeinen Gewerkschaftsbundes führte. Zunächst wurde diese Bewegung von der Regierung gefördert, und es gelang dem Gewerkschaftsbund, in kurzer Zeit 75,000 Arbeiter in den Gewerkschaften zusammenzuschliessen. Als sich fünf der sozialistischen Partei angehörende Mitglieder der Leitung des Gewerkschaftsbundes gegen diese etwas eigenartige Protektion der Regierung wandten, kam es zu einer Spaltung der Leitung und die fünf sozialistischen Mitglieder bildeten ein provisorisches Komitee, das für den 13. Oktober d. J. den zweiten griechischen Arbeiterkongress einberief, dem sich neun Zehntel der griechischen Arbeiter anschlossen.

Die Regierung versuchte, diese Entwicklung des griechischen Proletariats zu hemmen, und am 1. Mai waren die Bureaus der Gewerkschaften und der Partei von Soldaten und Maschinengewehren umgeben. Es kamen viele Verhaftungen vor, aber sowohl in Athen wie im Piräus, in Saloniki, Volo und andern Städten fanden Maidemonstrationen statt. Wegen dieser Demonstrationen weigerte sich die Regierung, mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes über gewerkschaftliche Fragen zu verhandeln, liess vielmehr die Mitglieder der Leitung verhaften und nach der kleinen Insel Folganchos abschieben.

Die neue Leitung ordnete einen Generalstreik von 48 Stunden an, an dem die Elektrizitätsarbeiter, Strassenbahner, Gasarbeiter, Buchdrucker, Bäcker, Tabakarbeiter sowie ein Teil der Post- und Bahnarbeiter teilnahmen. Die Regierung liess ein halbes Hundert Leiter der verschiedenen Streikkomitees verhaften, aber die Massen, entschlossen den Streik zu Ende zu führen, setzten die Entlassung der Verhafteten durch. Der stellvertretende Ministerpräsident Repoulis hatte während des Streiks im Ministerrat den Vorschlag gemacht, die gesamten streikenden Arbeiter zu militarisieren und die unter 35 Jahre alten nach Kleinasien zu entsenden; die übrigen sollten unter Aufsicht der Polizei arbeiten. Der Ministerrat verwarf indessen diesen Vorschlag. Es kam zu Unterhandlungen, wobei versprochen wurde, die fünf Deportierten zurückkommen zu lassen. Darauf wurde der Streik beendet. Von den Deportierten wurden indessen nur vier zurückgebracht, der Genosse Benoroya wurde zurückbehalten und unter Anklage gestellt.

In der Zuschrift wird beklagt, dass den griechischen Arbeitern keine einzige Tageszeitung zur Verfügung steht, sondern nur ein Wochenblatt. Man sammelt zur Zeit die Mittel, um dieses Wochenblatt in eine Tageszeitung umzuwandeln.

Holland. Die holländische Erste Kammer hat der Gesetzvorlage wegen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und der 45stundenwoche zugestimmt.

Italien. Die italienische Gewerkschaftszentrale beschäftigte sich mit der Anregung, die gewerkschaftlichen Mittel in einem einzigen Bankinstitut zu vereinen. Weiter wurde die Notwendigkeit betont, bei den in Aussicht stehenden grössern Kämpfen vorher einzugreifen, sowie während derselben eine Kontrolle auszuüben und die Leitung zu übernehmen. Man könne nicht mehr damit zufrieden sein, nachdem der Kampf ausgebrochen und das unabweisbare Bedürfnis nach Unterstützung vorliege, nur als rotes Kreuz in Anspruch genommen zu werden. Die Frage soll dem nächsten Gewerkschaftskongress vorgelegt werden.

Arbeiterrecht.

Generalstreik kein Vertragsbruch. Das Bundesgericht hat folgendes Urteil gefällt:

«Mit Urteil vom 12. Juni 1919 hat der Appellationshof des bernischen Obergerichts die Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 2000 Fr. an die Firma Fritz Marti A.-G. in Bern verurteilt, weil die Arbeiter der letztern trotz des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags am Generalstreik teilgenommen hatten. Dieses Urteil wurde gestern vom Bundesgericht einstimmig aufgehoben und die Entschädigungspflicht der Beklagten verneint.»

Sobald das motivierte Urteil vorliegt, werden wir auf den Fall zurückkommen.

Beschlüsse des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Vom 2. bis 4. Oktober hat in Amsterdam eine Sitzung des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes stattgefunden. Bezüglich der Zulassung der deutschen und österreichischen Vertreter zur Washingtoner Konferenz hat sich das Bureau auf den Standpunkt gestellt, dass die getroffene Regelung, dass die betreffenden Delegierten nicht direkt eingeladen werden, sondern dass ihnen freigestellt wird, nach Amerika zu kommen, um von der Konferenz selbst zu erfahren, ob sie zugelassen werden, nur eine Formsache sei. Man glaubte daher die Bedingungen des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftskongresses erfüllt und hat die dem Internationalen Bund angeschlossenen Gewerkschaften aufgefordert, Vertreter zu entsenden.

Ferner wurde beschlossen, in Washington ein Bureau einzurichten und die Arbeitervertreter und ihre Berater vor Zusammentritt der Konferenz zu einer Besprechung zusammenzuberufen.

Für die Zwecke des Amsterdamer Bureaus soll ein Haus angekauft werden. Vom 1. Januar ab soll ein Bulletin in französischer, englischer, deutscher und spanischer Sprache herausgegeben werden; für später wurde in Aussicht genommen, noch eine skandinavische Sprache und die italienische hinzuzunehmen.

Das Bureau wird monatlich zusammentreten; die erste Zusammenkunft des Vorstandes soll im März 1920 stattfinden. Wegen des Standes der Sozialisierung in den einzelnen Ländern sollen den Landeszentralen Fragebogen zugehen. Betreffend eine Untersuchung der Verhältnisse in Russland werden Schritte eingeleitet; auch soll versucht werden, eine Besserung der Lage der Gewerkschaften in den Balkanstaaten herbeizuführen.

An die französische Regierung und den Obersten Rat der Entente soll wegen schleuniger Heimsendung der Kriegsgefangenen herangetreten werden.

Die argentinischen Gewerkschaften wurden in den Internationalen Bund aufgenommen; die beiden anwesenden Vertreter Argentiniens wurden ersucht, auf den Anschluss der Gewerkschaften der übrigen Länder Südamerikas hinzuwirken.

Die nächste Sitzung soll am 11. Dezember stattfinden.

Gegen die Geldsammlungen!

In der letzten Zeit macht sich ein Missstand innerhalb unserer Organisationen breit, der nachgerade zur Landplage wird.

Bald sind es Gewerkschaften, bald Unionen, die für alle möglichen Zwecke Sammlungen unternehmen und sich dabei nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sondern das ganze Land abgrasen.

Gegen diese schrankenlose Bettelei haben schon verschiedene Gewerkschaftskongresse Front gemacht. Es sind auch Beschlüsse gefasst worden, die überall Geltung haben und die wir hier in Erinnerung rufen müssen. Im Artikel 15 der Statuten des Gewerkschaftsbundes heisst es: « Die Veranstaltung von Sammlungen ausserhalb ihrer Organisationen ist den Verbänden und Gewerkschaftskartellen nicht gestattet.» Was für die Verbände gilt, gilt natürlich erst recht für die *Sektionen* der Verbände.

Neben den Sammlungen von Unionen für Streikzwecke, die entschieden abzulehnen sind, soweit sie nicht vom Gewerkschaftsbund sanktioniert sind, begegnet man nicht selten Subventionsgesuchen für Zeitungen, Sekretariate, Volkshäuser und anderes.

In gewissen Fällen mag die Unterstützung des beabsichtigten Unternehmens berechtigt sein. Es darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, dass jede Institution, die geschaffen wird, sich selber erhalten muss, und wenn die Gewähr des Bestandes aus eigener Kraft nicht vorhanden ist, die Organisation kein Recht hat, fremde Mittel zu beanspruchen.

Der wilden Sammelwut muss im Interesse der Ordnung und der Reservierung der Mittel Einhalt geboten werden. Wir fordern daher alle Gewerkschaftsvorstände auf, jede Beisteuer an solche illegale Sammlungen abzulehnen.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes

Literatur.

Der « Neue Volkskalender », den bekanntlich die sozialdemokratische Partei der Schweiz gemeinsam mit der Unionsdruckerei Bern herausgibt, ist soeben für das Jahr *1920* erschienen. Er steht sowohl hinsichtlich der Reichhaltigkeit und Gediegenheit des textlichen Inhalts wie in bezug auf die Ausstattung und die Mannigfaltigkeit in den Illustrationen gegenüber den beiden ersten Jahrgängen nicht zurück, ja, hat diese zweifellos in mancher Beziehung noch wesentlich übertroffen. Der Preis ist mit Rücksicht auf die gewaltig gestiegenen Druckkosten um 10 Rappen höher als die frühern Jahrgänge; er beträgt jetzt im Einzelverkauf *70 Rappen,* wobei den Vereinen und einzelnen Genossen, die sich mit dem Vertrieb befassen, ein entsprechender Rabatt eingeräumt wird. Bestellungen richte man an den Verlag des « Neuen Volkskalenders », die Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6. Da die Nachfrage sicher wiederum eine sehr rege sein wird, eine zweite Auflage der Kosten wegen aber nicht erstellt werden kann, empfiehlt es sich, die benötigte Zahl von Neuen Volkskalendern sofort zu bestellen.

Schweizerischer Notizkalender, Taschennotizbuch für jedermann. XXVIII. Jahrgang. 1920. 160 Seiten 16°. Preis in hübschem, geschmeidigem Leinwandeinband nur Fr. 1.50. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Statistik der Genossenschaften in der Schweiz nach den Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art der Genossenschaften	1910	1917			1918		
	Bestand am 31./XII.	Eingetragen	Gestrichen	Bestand am 31./XII.	Eingetragen	Gestrichen	Bestand am 31./XII.
Konsumgenossenschaften	479	42	8	790	37	5	822
Wasserversorgungsgenossenschaften	347	4	4	410	3	—	413
Elektrizitätsgenossenschaften	123	16	2	328	21	4	345
Beleuchtungsgenossenschaften	22	1	1	20	—	1	19
Andere Konsumentenorganisationen	59	15	6	83	25	1	107
Bau- und Wohngenossenschaften	19	2	1	39	6	2	43
Landwirtschaftl. Bezugsgenossenschaften	593	68	2	825	39	4	860
Viehzuchtgenossenschaften	892	51	18	1,285	45	6	1,324
Maschinennutzungsgenossenschaften	107	13	1	165	35	4	196
Käserei- und Milchverwertungsgenossensch.	2045	78	9	2,535	52	7	2,580
Brennereigenossenschaften	49	—	1	50	1	—	51
Obst-, Wein-, Getreide-, Honigverwertungs- und Bienenzuchtgenossenschaften	104	11	3	143	6	3	146
Meliorationsgenossenschaften	40	1	—	54	3	—	57
Alpweidegenossenschaften	35	3	—	60	4	—	64
Versicherungsgenossenschaften	283	49	11	724	36	10	750
Raiffeisenkassen	132	12	1	199	16	2	213
Kredit-, Spar- und Bankgenossenschaften	192	4	3	226	6	1	231
Gewerbl. Bezugs- u. Werkgenossenschaften	42	17	9	90	16	5	101
Gewerbehallen	5	—	—	6	—	—	6
Genossenschaftsferggereien	8	—	—	4	—	1	3
Verschiedene Genossenschaften	1265	180	43	2,101	190	36	2,255
	6841	567	123	10,137	541	92	10,586